



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (“AEB”)

Makita Engineering Germany GmbH und Makita Manufacturing Europe Limited sowie S.C. Makita EU S.R.L. - nachfolgend insgesamt "Makita" genannt

GELTUNG, SCHRIFTFORM

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Dies gilt auch bei Stillschweigen von Makita. Bestellungen, Abschlüsse sowie sonstige Vereinbarungen sind in schriftlicher Form zu formulieren. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Für Serien- und Musterlieferungen gelten zudem die entsprechenden Werksnormen gemäß Spezifikation von Makita. Ergänzend gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1 Bestellungen, Auftragserteilung, Lieferung

Bestellungen erfolgen stets im Namen des jeweils beauftragenden Makita Unternehmens, es sei denn, das jeweilige Makita Unternehmen gibt etwas Anderes ausdrücklich vor. Aufträge sind nur gültig, wenn sie von dem Makita Unternehmen schriftlich erteilt sind oder schriftlich bestätigt werden. Soweit von einem Makita Unternehmen telefonische Bestellungen erteilt werden, hat der Lieferant auf Lieferschein und Rechnung den Namen der Bestellperson anzugeben.

Die Makita Unternehmen können verlangen, dass der Lieferant für alle gelisteten Artikel technische Zeichnungen und digitalisierte farbige Fotos anfertigt. Soweit keine abgestimmten Kataloge eingesetzt werden, vermerkt der Lieferant auf den Katalogblättern, die die Unternehmen zur Verfügung stellen, alle Artikel und versieht die Katalogblätter an den vorgesehenen Stellen mit Fotos und den vorgegebenen Texten. Der Lieferant sendet die technischen Zeichnungen und/oder Kataloge in der gewünschten Anzahl innerhalb von höchstens vierzehn Tagen nach erfolgter Leistung an das beauftragende Unternehmen zurück. Die Makita Unternehmen setzen einseitig und unabhängig ihre Wiederverkaufspreise und ihre Verkaufsbedingungen für den Weiterverkauf der Produkte fest.

Makita erwartet die unverzügliche Rücksendung der vom Lieferanten unterzeichneten Bestellkopie als Auftragsbestätigung, (eigene Formulare werden akzeptiert) geschieht dies nicht, so gilt unser Auftrag als stillschweigend angenommen. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.

Der Lieferant erklärt sich bereit soweit bei ihm technisch vorhanden, innerhalb der Geschäftsbeziehung Bestellungen, Lieferscheine und Rechnungen ausschließlich über standardisierte elektronische EDI Nachrichtentypen (EANCOM) abzuwickeln. Näheres wird soweit anwendbar durch die Vereinbarung EDI-Prozesse geregelt, die gesondert abzuschließen ist.

§ 1.1 Lieferung

Ist nichts Anderes vereinbart, haben die Lieferungen auf Kosten des Lieferanten frei Rampe DAP des Bestimmungsortes zu erfolgen. In diesem Fall geht das Versandrisiko der Lieferung zu Lasten des Lieferanten.

Die Lieferungen müssen in Aufmachung und Inhalt den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften am Empfangsort entsprechen soweit nicht anders vereinbart. Die Anlieferung hat soweit nicht anders vereinbart handelsüblich oder auf Mehrwegpaletten zu erfolgen.

Der vereinbarte Liefertermin ist unbedingt einzuhalten. Verzögerungen beim Liefertermin sind Makita innerhalb von 5 Werktagen mitzuteilen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe von Datum, Bestell- und



Makita/Teile/Nummer sowie genauer Inhaltsangabe beizufügen. Makita behält sich vor, die Lieferung innerhalb einer Frist von 10 Tagen auf Menge und offensichtliche Qualitätsfehler zu prüfen.

Aufträge dürfen nur geschlossen angeliefert werden, es sei denn, das jeweilige Makita Unternehmen ist im Einzelfall mit Teillieferungen einverstanden. Es dürfen keine Vorablieferungen erfolgen („Just in time“).

§ 1.2 Lieferverzug

Die durch verspätete Lieferungen oder Nichtbeachtung der allgemeinen Verpackungsvorschriften des jeweilig bestellenden Makita Unternehmens entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern dieser den Verzug zu vertreten hat. Makita ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, sofern der Lieferant den Verzug zu vertreten hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Im Falle der Vereinbarung eines Fixtermins ist Makita bei Lieferverzug berechtigt, ohne das Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Im Falle des Verzugs ist der Rücktritt des Lieferanten nur mit Ablehnungsandrohung zulässig. Im Falle von Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder höherer Gewalt welche eine Erfüllung der vertraglichen Pflichten verhindern, wird Makita von der Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dass der Lieferant zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.

§ 1.3 Vertragsstrafen

Kommt der Lieferant in Verzug, so hat Makita das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwerts pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwerts zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht eingetreten oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. Makita behält sich weiter vor, auch bei Annahme der verspäteten Lieferung die Vertragsstrafe geltend zu machen. Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadenersatz nicht ausgeschlossen.

§ 1.4 Verpackung, Anlieferung & Fracht

Die Lieferungen verstehen sich, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, grundsätzlich frei Makita, einschließlich Verpackung. Es gelten grundsätzlich die gesondert übermittelten jeweiligen Makita Verpackungsvorschriften und Anlieferbedingungen des jeweils bestellenden Makita Unternehmens.

Vor Ablauf des Liefertermins ist Makita zur Annahme der Ware nicht verpflichtet. Makita behält sich vor verfrühte Lieferungen zurückzusenden. Wir sind SVS/RVS Verbotskunde. D.h. Makita versichert alle Lieferungen die für die Serienproduktion bestimmt sind, wenn nichts Anderes vereinbart.

§ 2 Ursprungsnachweis, Import- und Exportbestimmungen, Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet für die für Makita hergestellten Waren einen Nachweis über den zollrechtlichen Ursprung (Ursprungszeugnis) sowie die jährliche Langzeitlieferantenerklärung unverzüglich und unaufgefordert abzugeben.

Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb des bestellenden Makita Unternehmens erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

Importierte Waren sind grundsätzlich soweit nicht anders einzelvertraglich vereinbart verzollt zu liefern. Lieferanten sind verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Lieferanten sind verpflichtet, Makita über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

§ 3 Rechnungen

Rechnungen müssen grundsätzlich mit Angabe unserer Bestell- und Teilnummer und Teiletz an unsere Anschrift erfolgen. Die Rechnungen müssen den Vorschriften des jeweils anwendbaren UStG des jeweiligen Makita Unternehmens genügen. Wenn die Lieferung von Ware verfrüht erfolgt, behält Makita sich vor, die Rechnungen auf den vorgeschriebenen Lieferzeitpunkt zu valutieren, sofern der Lieferant die nicht termingerechte Lieferung zu vertreten hat.

§ 3.1 Zahlungen

Zahlungen erfolgen, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung netto. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist Makita berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Sofern Makita Teile beim Lieferanten beistellt, behält Makita sich das Eigentum vor. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung der Teile erwirbt Makita das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Werte der Sachen zueinander.

§ 5 Produkthaftung

Der Lieferant ist verpflichtet, Makita von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, soweit er für den Produktfehler und den dadurch entstandenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Des Weiteren behält sich Makita vor dem Lieferanten etwaige Aufwendungen, die in dem Zusammenhang mit der Produzentenhaftung entstehen, zu berechnen.

§ 6 Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware kein in- oder ausländisches Recht verletzt. Im Streitfalle stellt der Lieferant Makita von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

Zum Lieferungs-/Leistungsumfang gehört, dass

- der Lieferant dem Makita-Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein
- der Lieferant dem Makita-Auftraggeber an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen/Leistungen das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Recht zur Nutzung in sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einräumt; [insbesondere ist der Makita-Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Lieferungen/Leistungen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, draht-gebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, sowie alle vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich an Dritte zu übertragen]
- der Lieferant dem Makita-Auftraggeber an solchen Lieferungen/Leistungen, die er individuell für den Makita-Auftraggeber erstellt, ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte im oben beschriebenen Umfang einräumt
- der Lieferant dafür einsteht, dass er die Vorschriften des jeweils anwendbaren Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Lieferant keine eigenen Angestellten/Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat
- der Makita-Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferung/Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.

§ 7 Zeichnungen, Datensätze, Druckvorlagen, Beistellmaterial, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel
Materialien, wie Zeichnungen, Datensätze, Druckvorlagen, Beistellmaterial, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die Makita dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben Eigentum von Makita. Von Makita bezahlte Fertigungseinrichtungen, die vom Lieferanten nach Makita Angaben hergestellt oder beschafft worden sind, bleiben ebenfalls Makita Eigentum und sind als solches deutlich zu kennzeichnen. Hierfür wird ein separater Leihvertrag abgeschlossen. Die Materialien und Werkzeuge sind auf Kosten des Lieferanten sorgfältig zu lagern und zu versichern. Fertigungseinrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Makita verschrottet werden, in jedem Fall ist Makita die Absicht der Verschrottung mitzuteilen. Lieferanten sind verpflichtet auf erstes Anfordern des jeweiligen Makita Unternehmens welches Eigentum bzw. Miteigentum an den Werkzeugen bzw. damit im Zusammenhang stehenden Roh-/Hilfs- und Betriebsmittel hat, den jeweiligen Bestand zum abgefragten Stichtag zu bestätigen.

§ 7.1 Ergänzung hinsichtlich technischer Gespräche

Von allen Gesprächen nach Vertragsabschluss über technische Einzelheiten werden unmittelbar nach Abschluss der Gespräche vom Lieferanten Aktennotizen verfasst, die fortlaufend nummeriert und gemeinsam abgezeichnet werden.

Aus diesen Gesprächen und aufgrund des Protokollinhaltes entstehen für Makita ohne Zusatzbestellung keine vertragsändernden Vereinbarungen. Sollten Aufgrund dieser Gespräche vom Lieferanten preisliche und/oder terminliche Konsequenzen abgeleitet werden, ist Makita spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem geführten Gespräch in einem separaten Schreiben unter Nennung der Mehr- und/oder Minderpreise und/oder der Terminverschiebung unaufgefordert zu benachrichtigen. Soweit die Nennung eines genauen Preises innerhalb dieser Frist nicht möglich sein sollte, nennt der Lieferant zunächst den Schätzpreis. Innerhalb von 4 Wochen ist ein verbindliches Angebot nachzureichen. Dieser ist nach Materialeinzelpreisen und Stundenaufwand für Makita prüfbar zu spezifizieren. Später angemeldete Mehrpreise und/oder Terminverschiebungen wird Makita nicht anerkennen. Rechtzeitig gemeldete Mehrpreise und/oder Terminverschiebungen bedeuten nicht, dass eine Anerkennung durch uns erfolgen muss.

§ 8 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung des Auftrages wie auch der erlangten geschäftlichen und technischen Informationen und Kenntnisse über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus. Die Weitergabe von erhaltenen Informationen oder die Verwendung der übergebenen Vorlagen zu anderen als den Vertragszwecken ist dem Lieferanten strengstens untersagt und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von Makita zulässig. Der Lieferant verpflichtet sich im Übrigen, die Geheimhaltungsverpflichtung denjenigen Personen in seinem Betrieb aufzuerlegen, die für die Erfüllung des Auftrages notwendigerweise Zugang zu den Informationen haben. Der Lieferant setzt seine im Rahmen dieses Auftrages beauftragten Unterlieferanten von der Geheimhaltungsverpflichtung in Kenntnis und lässt sich deren Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Bei Missachtung dieser Geheimhaltungsverpflichtung kann Makita Schadensersatzforderungen geltend machen.

§ 9 Qualität, Mängelrüge, Gewährleistung

Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten technischen Spezifikationen einzuhalten sowie auf mögliche Verbesserungen und Abweichungen dieser Daten von gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften hinzuweisen. Technische Veränderungen, z.B. Maße, Toleranzen, Dimensionen Farbgebungen oder Werkstoffänderungen, die von den ursprünglichen Vereinbarungen abweichen, sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Insbesondere sind die Vorschriften des jeweils am Sitz des bestellenden Makita Unternehmens anwendbaren Gerätesicherheitsgesetz zu beachten. Der Lieferant sichert die Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit den international geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, sonstigen behördlichen Auflagen und dem anerkannt neuesten Stand der Technik und Wissenschaft sowie allen zur Verkehrsfähigkeit anwendbaren nationalen und EU – Vorschriften (z.B. Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2; REACH u.a.) zu, soweit die vom Lieferanten selbst zu bestimmende Beschaffenheit der Sache betroffen ist. Der Lieferant leistet im übrigen Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes



in Konstruktion, Werkstoff und Produktionsprozess. Die generelle Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe der Ware bzw. der Freigabe von Makita. Makita ist berechtigt, mangelhafte Ware zur kostenlosen Nachbesserung zurückzugeben. Die Frist für die Anbringung von Mängelrügen beträgt 10 Tage bei erkennbaren Mängeln. Versteckte Mängel müssen 10 Tage nach Entdeckung durch Makita dem Lieferanten angezeigt werden. Makita ist berechtigt aufgrund eines Werksbefundes Wertminderung zu verlangen oder in dringenden Fällen erforderliche Nacharbeiten zu Lasten des Lieferanten vorzunehmen. Warenrücksendungen erfolgen auf Gefahr und zu Lasten des Lieferanten.

Makita ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen, sofern der Lieferant die Fehlerhaftigkeit der Sache zu vertreten hat und die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Wird wiederholt fehlerhaft geliefert, ist der Lieferant verpflichtet, nach Ablauf einer von Makita gesetzten Nachfrist, den Makita entstandenen Schaden zu ersetzen, wobei Makita sich für den nicht erfüllten Teil das Rücktrittsrecht vorbehalten.

Wird Makita von Dritten nach Einbau des Liefergegenstandes auf Gewährleistung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant Makita sämtliche Kosten zur Schadensbehebung zu erstatten. Makita wird dem Lieferanten so schnell wie möglich nach Kenntnisnahme derartiger Gewährleistungsansprüche Dritter schriftlich Mitteilung von Art, Umfang und Gegenstand dieser Ansprüche machen und den Lieferanten auf seine mögliche Schadensersatzpflicht hinweisen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Rückgriff des Unternehmers. Schäden aus Wertminderung oder Verlust sind vom Lieferanten zu erstatten.

Soweit gelieferte Ware sowie deren Transport- und/oder Verkaufsverpackungen in den Anwendungsbereich von Art. 33 der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) oder Richtlinie 2011/65/EU (RoHS2) fallen, hat der Lieferant die darin enthaltenen und gemäß EC 1907/2006 (REACH) oder Richtlinie 2011/65/EU (RoHS2) zu benennenden Substanzen an die betroffenen Makita Unternehmen oder einen von ihnen benannten Dritten, vor Versand der betreffenden Ware, elektronisch zu übermitteln.

§ 10 Prüfberichte und Analysen

Makita Gutachten sind nur für den eigenen Gebrauch des Lieferanten bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 11 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Soweit Makita und Lieferant für den Vertrag die Geltung einer der von der Internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AEB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat jedoch, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DAP „geliefert genannter Ort“, gemäß Incoterms derzeit Stand 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen. Letztgenannter Ort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungen.

Die in einem Liefervertrag (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) enthaltenen Bestimmungen unterliegen auch in Bezug auf ihre Auslegung dem Recht des Landes (und ggf. des Bundesstaates oder der Provinz), in dem das jeweils kaufende Makita Unternehmen seinen Hauptgeschäftssitz hat.

Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren aufgrund irgendeines Liefervertrags die Zuständigkeit der Gerichte am Ort des Hauptgeschäftssitzes des jeweiligen Makita Unternehmens als Käufer. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für sonstige vertragliche oder gesetzliche Kartellschadensersatzansprüche.

Sollte das jeweilig kaufende Makita Unternehmen oder eines seiner zusammengehörigen Makita Unternehmen von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden („Produkthaftung“) oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann der Käufer nach seiner Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Verkäufer durchzusetzen.

In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsstand geltende Recht anwendbar.

Makita behält sich vor, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 12 Sonstiges

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Einkaufsbedingungen oder Vereinbarungen, die von den Parteien zu diesen Geschäftsfeldern vorher mündlich oder schriftlich getroffen werden; vorhergehende Vereinbarungen werden mit Einbeziehung spätestens jedoch mit der Unterzeichnung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam und entsprechend ersetzt.

§ 12.1 Antikorruptionsklausel

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von kartellrechtswidrigen Verhalten, Korruption zu ergreifen. Der Lieferant verpflichtet sich daher, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder noch Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie z. Bsp. zu Sportveranstaltungen, Konzerten, kulturellen Veranstaltungen) Mitarbeitern und Geschäftsführern der Makita Gesellschaften einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen.

Produktmuster, die den Makita Gesellschaften im regelmäßigen Geschäftsgang zur Ansicht oder Qualitätsüberprüfung überlassen werden, fallen nicht unter diese Regelung. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 12.2 Mindestlohn

Der Lieferant sichert Makita zu, die Vorgaben des anwendbaren Mindestlohngesetzes einzuhalten und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei.

§ 12.3 Verantwortung für den Transport

Bei der Beförderung sind die jeweils nationalen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.

Der Lieferant versichert ausdrücklich, im Besitz aller für den Transport notwendigen Erlaubnisse und Berechtigungen nach dem anwendbaren Güterkraftverkehrsgesetz („Road Transport Law“) zu sein (Erlaubnis, EU-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, schweizerische Lizenz).

Führt der Lieferant einen Transportauftrag nicht selbst aus, ist er verpflichtet, die in dieser Vereinbarung benannten Pflichten in den Beförderungsvertrag mit dem beauftragten Frachtführer aufzunehmen und nur solche Frachtführer zu beauftragen, die alle Voraussetzungen des anwendbaren Güterkraftverkehrsgesetzes, der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 erfüllen.

§ 12.4 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik, z. B. entsprechend den Regelungen der Normgruppe DIN/ISO 9000–9004 oder ähnlich, dokumentiertes produktbezogenes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein. Im Übrigen gilt die separat übermittelte warenspezifische Qualitätssicherungsvereinbarung des jeweils bestellenden Makita Unternehmens soweit vereinbart und vor Vertragsschluss übermittelt.

§ 12.5 Sprache

Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten auch in anderer Sprache zur Verfügung gestellt werden, gilt allein die englische Fassung.



§ 12.6 Datenschutz

Makita weist darauf hin, dass Makita Daten des Lieferanten auf der Grundlage des jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzes (z. B. § 33 BDSG in Deutschland und DSGVO in Europa) speichern wird.

Dem Lieferanten ist es ohne gesonderte Zustimmung von Makita nicht gestattet, bei der Fertigung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen oder Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von Makita oder von deren Kunden Unterauftragnehmer einzubeziehen.

Makita und Lieferant verwenden die im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der/den jeweils anderen/n Partei/n erhaltenen Daten hinsichtlich der vom Lieferanten zu liefernden Ware an das jeweilige Makita Unternehmen, ausschließlich für zulässige und rechtmäßige Geschäftszwecke. Die Parteien behandeln diese Daten, gleichgültig ob einzeln oder als Teil eines Arbeitsproduktes, das die Daten oder Teile davon enthält („Arbeitsprodukt“), vertraulich.

Die Parteien treffen geeignete Vorkehrungen, um zu verhindern, dass Dritte unberechtigt Zugang zu diesen Daten und/oder Arbeitsprodukten erhalten. Verbundene Unternehmen von Makita und deren Mitarbeiter sind nicht als Dritte anzusehen. Die Parteien informieren ihre jeweiligen Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Daten und/oder den Arbeitsprodukten erlangen, über die Pflichten gemäß dieser Ziffer.

§ 12.7 Verbot der Werbung

Die Verwendung des Logos und der Wortmarke von Makita sowie jede Nennung des Makita Konzerns, oder einzelner Makita Konzernunternehmen als Referenzkunden des Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Makita im Einzelfall.

§ 12.8 Kündigung

Makita hat das Recht, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist Makita verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der jeweilige Makita Auftraggeber hat ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist. Der jeweilige Makita Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

Stand November 2020 Makita